

PFLEGEKARENZ PFLEGETEILZEIT

WENN SIE FÜR ANGEHÖRIGE DIE
PFLEGE ORGANISIEREN MÜSSEN



**AK
INFORMIERT**

- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien

Was tun, wenn ein Pflegebedarf in der Familie auftritt?

Wenn sich ein:e Angehörige:r plötzlich nicht mehr alleine versorgen kann, stellt das oft die ganze Familie auf den Kopf. Um Sie in dieser Situation zu unterstützen, gibt es für bis zu 3 bzw. 6 Monate die Pflegekarenz und -teilzeit in Verbindung mit dem Pflegegeld.

Beide – Pflegekarenz und -teilzeit – müssen Sie grundsätzlich mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in vereinbaren. Seit 1. Jänner 2020 gibt es aber auch einen Rechtsanspruch für maximal 4 Wochen in Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten. Damit wurde endlich eine langjährige AK Forderung umgesetzt. **In diesem Folder erfahren Sie, welche Möglichkeiten Ihnen diese Modelle bieten.**

Pflegekarenz und Pflegezeit

Pflegekarenz und Pflegezeit sollen Ihnen in folgenden Situationen die erste Zeit erleichtern:

- Ein:e Angehörige:r wird pflegebedürftig
- Die bisherige Betreuungsperson fällt aus
- Der Pflegebedarf eines Familienmitglieds erhöht sich

Für die Dauer von maximal 3 Monaten können Sie sich von Ihrer Berufstätigkeit eine Auszeit nehmen (Pflegekarenz) oder Ihre Arbeitszeit reduzieren (Pflegezeit) - um sich in solchen Situationen Ihrer Familie zu widmen. In dieser Zeit bekommen Sie das Pflegekarenzgeld, das sich nach der Höhe Ihres aktuellen Gehalts richtet.

Vorgehensweise

Sowohl die Pflegekarenz als auch die -teilzeit vereinbaren Sie direkt mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in – das heißt, deren Zustimmung ist erforderlich. Seit 1. November 2023 müssen Arbeitgeber:innen eine Ablehnung oder Aufschiebung sachlich und schriftlich begründen.

TIPP

In Ihrer Firma gibt es einen Betriebsrat? Dann beziehen Sie den Betriebsrat in Ihre Verhandlungen um die Pflegekarenz oder Pflegezeit ein.

Die Vereinbarung mit Arbeitgeber:innen müssen **schriftlich** getroffen werden. Ist dies geschehen, können Sie das Pflegekarenzgeld beantragen. Siehe Kontaktinfo am Ende des Folders.

Arbeitsstunden bei Pflegezeit

Vereinbaren Sie Pflegezeit, darf Ihre Normalarbeitszeit 10 Stunden in der Woche nicht unterschreiten.

Voraussetzungen für Pflegekarenz und -teilzeit

Sie müssen mindestens 3 Monate ununterbrochen bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in angestellt sein, bevor Sie eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren können. Wenn Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb haben, gelten als Voraussetzung kürzere Zeiten. Wie lange das in Ihrem Fall konkret ist, können Sie bei Ihrer Arbeitskammer erfragen.

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, können Sie in Pflegekarenz bzw. -teilzeit gehen. Besprechen Sie Ihre Situation mit Ihrem:Ihrer Berater:in beim AMS. Haben Sie sich dann vom Bezug abgemeldet, bekommen Sie statt des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe das Pflegekarenzgeld.

Wann kommt das Modell für Sie in Betracht?

Pflegekarenz oder -teilzeit können Sie nur für nahe Angehörige in Anspruch nehmen. Als nahe Angehörige gelten:

- Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Lebensgefährten:Lebensgefährtinnen

- Eltern und Großeltern
- Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder und Enkelkinder
- Stiefkinder, Adoptiv-, Wahl- und Pflegekinder
- Leibliche Kinder von Ehepartner:innen, eingetragenen Partner:innen, Lebensgefährten:Lebensgefährtinnen
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

KONKRET

Sie müssen nicht mit dem betreffenden Familienmitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben, um in Pflegekarenz oder -teilzeit gehen zu können.

Zusätzlich zum Verwandtschaftsgrad ist auch die Pflegestufe des Familienmitglieds entscheidend: Für demenziell Erkrankte und Minderjährige gilt die Pflegestufe 1. Für alle anderen die Pflegestufe 3.



Sie können die Pflegekarenz bzw. -teilzeit erst antreten, wenn das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt wurde. Für ein beschleunigtes Verfahren können Sie darauf hinweisen, Pflegekarenz oder Pflegeeteilzeit in Anspruch nehmen zu wollen. Dann bekommen Sie den Bescheid in der Regel innerhalb von 2 Wochen.

Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegeeteilzeit

Pflegekarenz und -teilzeit sind begrenzt: auf ein bis maximal 3 Monate. Grundsätzlich können Sie für eine:n bestimmte:n Angehörige:n nur einmal Pflegekarenz oder Pflegeeteilzeit nehmen.



Es ist allerdings möglich, dass für ein und dieselbe zu betreuende Person mehrere Angehörige nacheinander in Pflegekarenz oder -teilzeit gehen – insgesamt für maximal 6 Monate. Zum Beispiel könnten zuerst Sie sich 3 Monate um Ihre Mutter kümmern und im Anschluss Ihr Bruder um weitere 3 Monate.

Erhöht sich bei dem betreffenden Familienmitglied der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegestufe, können Sie die Vereinbarung mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in einmal für maximal 3 Monate erneuern. Insgesamt ist in so einer Situation eine Vereinbarung von maximal 6 Monaten möglich.

Diskriminierungsverbot

Seit 1. November 2023 sind Pflegekarenz bzw. -teilzeit vom Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst. Sie dürfen in Zusammenhang mit diesen Rechten nicht diskriminiert werden. Das bedeutet: Sie dürfen z. B. nicht ungünstiger behandelt werden, ohne dass es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Diskriminierungen können durch die Gleichbehandlungskommission festgestellt werden. Schadenersatzansprüche können beim Arbeits- und Sozialgericht geltend gemacht werden. Ihr Betriebsrat, Ihre Gewerkschaft, Ihre Arbeiterkammer und die Gleichbehandlungsanwaltschaft beraten Sie bei Fragen dazu.

Kündigungsschutz

Wegen Ihrer Pflegekarenz bzw. -teilzeit dürfen Sie nicht gekündigt werden! Sollte dies doch passieren, können Sie die Kündigung bei Gericht bekämpfen. Hier gibt es 2 Möglichkeiten:

Sie können die Kündigung beim Arbeits- und Sozialgericht anfechten oder die Beendigung gegen sich wirken lassen, aber Schadenersatzansprüche geltend machen. Auch eine diskriminierende Auflösung in der Probezeit oder die Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses kann bekämpft werden. Dabei ist es egal, ob Sie die berufliche Auszeit nur geplant oder tatsächlich genommen haben.

**ACH
TUNG**

Hier gelten kurze Fristen. Sie müssen daher sofort tätig werden! Wenden Sie sich in einem solchen Fall rasch an Ihre Arbeiterkammer oder Ihre Gewerkschaft.

Seit 1. November 2023 können Sie von Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in binnen 5 Kalendertagen ab Zugang der Kündigung eine schriftliche Begründung verlangen. Der:Die Arbeitgeber:in muss diese binnen 5 Kalendertagen ab Zugang des Verlangens ausstellen.

Rechtsanspruch

Seit 1. Jänner 2020 gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. -teilzeit. Das bedeutet: Sie können diese einseitig antreten, Ihr:e Arbeitgeber:in kann diese nicht ablehnen – vorausgesetzt:

- Alle sonstigen Voraussetzungen liegen vor, siehe in diesem Folder unter Voraussetzungen für Pflegekarenz und -teilzeit
- Sie arbeiten in einem Betrieb mit mehr als 5 Arbeitnehmer:innen
- Falls es Ihr:e Arbeitgeber:in verlangt, müssen Sie binnen einer Woche sowohl die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft machen – siehe „Nahe Angehörige“

ACH TUNG

Den beabsichtigten Zeitpunkt Ihres Antritts müssen Sie Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in frühestmöglich bekanntgeben.

Dauer der Pflegekarenz bzw. -teilzeit mit Rechtsanspruch

Die Pflegekarenz bzw. -teilzeit können Sie **vorerst** für die Dauer von höchstens **2 Wochen** in Anspruch nehmen. Sie benötigen mehr Zeit? Und es liegen weiterhin alle Voraussetzungen vor? Dann sollten Sie eine Vereinbarung mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in anstreben.

KON KRET

Kommt es in den ersten beiden Wochen zu keiner Einigung über eine Verlängerung, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. -teilzeit **für weitere 2 Wochen**.

Über 4 Wochen hinaus können Sie wie bisher mit Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in eine freiwillige Vereinbarung treffen.

Die Pflegekarenz bzw. -teilzeit, die Sie aufgrund des Rechtsanspruches verbraucht haben, wird auf die mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz bzw. -teilzeit angerechnet.

Verjährung und Verfall

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die Sie zu Beginn der Pflegekarenz bereits erworben haben, können bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Ende der der Pflegekarenz nicht verjähren bzw. verfallen (gilt nicht bei Pflegegeteilzeit!).

Pflegekarenzgeld

Wenn Sie in Pflegekarenz sind, bekommen Sie das Pflegekarenzgeld statt Ihres Gehalts. Bei der Pflegeteilzeit ergänzt das Pflegekarenzgeld Ihr verringertes Entgelt. Für das Pflegekarenzgeld gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Pflegekarenz und -teilzeit:

- Siehe Vorgehensweise
- Siehe Voraussetzungen für Pflegekarenz und -teilzeit
- Siehe Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit

**ACH
TUNG**

Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, können Sie kein Pflegekarenzgeld beziehen!

Höhe des Pflegekarenzgeldes

Das Pflegekarenzgeld ist abhängig von der Höhe Ihres aktuellen Einkommens und wird wie das Arbeitslosengeld berechnet: Ihnen stehen 55 Prozent Ihres täglichen Nettoeinkommens zu – zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Gegebenenfalls kommen die Kinderzuschläge hinzu. **Bei Pflegeteilzeit** berechnet sich das Pflegekarenzgeld aliquot zur Reduktion der Arbeitszeit.

Versicherungsschutz

Wenn Sie Pflegekarenzgeld beziehen, bezahlt der Bund Ihre Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Als Arbeitnehmer:in erwerben Sie auch in dieser Zeit Ansprüche im Rahmen der Abfertigung neu.

Antrag

Über das Pflegekarenzgeld entscheidet das Sozialministeriumservice (ehemaliges Bundessozialamt für Soziales und Behindertenwesen). Den Antrag finden Sie online auf: www.sozialministeriumservice.at

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt österreichweit durch das Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark.
(E-Mail: bsbstm.pflegekarenz@sozialministeriumservice.at)

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **585**

11. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2025

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © Robert Kneschke – Adobe Stock
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2025

